

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 15 München, den 4. Juli 1949

## Inhalt:

Anordnung Nr. 6 auf Grund des Art. III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung — Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — vom 1. 12. 1948 . . . . .	S. 137	erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung — Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1949 . . . . .	S. 139
Anordnung Nr. 7 auf Grund des Art. III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung — Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — vom 16. Mai 1949 . . . . .	S. 137	Verordnung Nr. 36 — Vierte Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung — Zivilgericht der Militärregierung — vom 6. Juni 1949 . . . . .	S. 139
Anordnung Nr. 8 auf Grund des Art. III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung — Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — vom 11. März 1949 . . . . .	S. 138	Gesetz über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 . . . . .	S. 139
Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 65 der Militärregierung vom 5. Mai 1949 . . . . .	S. 138	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 14. Juni 1949 . . . . .	S. 140
25. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 5. Mai 1949 . . . . .	S. 138	Gesetz zur Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 23. Juni 1949 . . . . .	S. 141
Allgemeine Genehmigung Nr. 16, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) — Sperre und Kontrolle von Vermögen — auch bekannt als Allgemeine Genehmigung Nr. 10,		Verordnung zur Errichtung von Schulbeiräten beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei den dem Staatsministerium unterstellten Schulen vom 27. April 1949 . . . . .	S. 143
		Verordnung über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer vom 24. Mai 1949 . . . . .	S. 143

## Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

### Anordnung Nr. 6

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

#### Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über gewisse Steuern anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 6 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

#### ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht zur Annahme und zum Erlaß von Gesetzen

a. über Hauptveranlagung der Vermögensteuer, Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens für den Hauptveranlagungszeitraum 1949 bis 1951, über Vermögensteuervorauszahlungen für den am 1. Januar 1949 beginnenden Zeitraum und über die Abgeltung der Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948,

b. über Änderungen der Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzgebung in folgenden Punkten: Bestimmung von steuerfreiem Einkommen, Vergünsti-

gungen und Abzüge, Besteuerung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Steuererleichterungen für buchführende Betriebe, Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften und für Entlohnung von Mehrarbeit, beschränkte Steuerpflicht und Aufteilung von Einkommen auf mehrere Veranlagungszeiträume;

c. über Erlangung von Straffreiheit durch Selbstanzeige, Verschärfung von Steuerstrafen und über Säumniszuschläge für rückständige Steuerbeträge;

d. über Einführung einer besonderen Vermögensteuer zur Milderung dringender sozialer Notstände und über die Verwendung des Aufkommens aus dieser Steuer.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

#### IM-AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

### Anordnung Nr. 7

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

#### Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz anzunehmen und zu erlassen, das die Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen vom 12. Juni 1941 (RGBl. I, 323) aufhebt.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 7 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

**ES WIRD DAHER ANGEORDNET:**

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, ein Gesetz anzunehmen und zu erlassen, das die Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen vom 12. Juni 1941 (RGBl. I, 323) aufhebt.

2. Diese Anordnung tritt am 16. Mai 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

**IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG**

**Militärregierung — Deutschland**

**Amerikanisches Kontrollgebiet**

**Anordnung Nr. 8**

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

**Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

Artikel III, Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über Angelegenheiten der Flurbereinigung, soweit sie von grundlegender Bedeutung sind und mehr als ein Land angehen, anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 8 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

**ES WIRD DAHER ANGEORDNET:**

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze über Angelegenheiten der Flurbereinigung, soweit sie von grundlegender Bedeutung sind und mehr als ein Land angehen, anzunehmen und zu erlassen.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 11. März 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

**IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG**

**Militärregierung — Deutschland**

**Amerikanisches Kontrollgebiet**

**Dritte Durchführungsverordnung**

**zum Gesetz Nr. 65 der Militärregierung**

Auf Grund des Par. 1, Abs. c und Par. 2 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Ergänzung zum Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

**Par. 1**

Guthaben auf Anlagekonten können nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Par. 2 zur Bezahlung des Erwerbspreises für neu ausgegebene Wertpapiere verwendet werden, vorausgesetzt, daß diese Wertpapiere von einer für die Genehmigung von Emissionen für das gesamte Währungsgebiet zuständigen Stelle als hierfür geeignet erklärt worden sind. Diese Stelle darf als hierfür geeignet Wertpapiere nur in dem Umfange erklären, der von der Bank deutscher Länder periodisch festgelegt wird. Bis zur Errichtung einer solchen Stelle kann

die Bank deutscher Länder durch öffentliche Bekanntmachung bestimmte Wertpapiere als zum Erwerb durch Verwendung von Guthaben auf Anlagekonten geeignet erklären mit der Maßgabe, daß die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und jede Landesregierung in der französischen Zone in ihrem Zuständigkeitsgebiet die Verwendung dieser Guthaben auf Anlagekonten zum Erwerb solcher Wertpapiere weiter einschränken können.

**Par. 2**

Die Guthaben auf Anlagekonten dürfen zum Erwerb von Wertpapieren (Par. 1) nur dann verwendet werden, wenn der Inhaber des Anlagekontos das Wertpapier selbst gezeichnet oder das Wertpapier von einem Mitglied des Emissionskonsortiums übernommen hat. Der Zeichnung durch den Inhaber des Anlagekontos steht der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an Wertpapieren gleich, die das kontoführende Geldinstitut oder für seine Rechnung eine Girozentrale oder genossenschaftliche Zentralkasse gezeichnet oder von einem Mitglied des Emissionskonsortiums erworben hat. Als Wertpapiere im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten auch Schuldbuchforderungen gegen eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Miteigentumsrechte im Nennbetrag von weniger als fünf Deutsche Mark dürfen nicht zu Lasten von Guthaben auf Anlagekonten erworben werden. Ein aus Guthaben auf Anlagekonten erworbenes Wertpapier oder Miteigentumsrecht darf vor Ablauf eines Jahres nach dem Erwerb nicht veräußert werden.

**Par. 3**

1. Über Guthaben auf Anlagekonten, die nicht höher als fünf Deutsche Mark sind, darf mit sofortiger Wirkung frei verfügt werden. Dasselbe gilt für Spitzenbeträge von weniger als fünf Deutsche Mark, die bei Verwendung der Guthaben auf Anlagekonten zum Erwerb von Wertpapieren entstanden sind. Für die in Satz 1 bezeichneten Guthaben werden keine Zinsen vergütet; der Anspruch auf Verzinsung der in Satz 2 bezeichneten Restguthaben endet mit dem Zeitpunkt, von dem ab sie frei verfügbar sind.

2. Die übrigen Guthaben auf Anlagekonten werden ab 1. Januar 1954 Freikonten. Die Guthaben auf diesen Konten gelten von diesem Zeitpunkt ab als Sichteinlagen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sie mit Wirkung vom 21. Juni 1948 mit zwei und einem halben Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind am Ende eines jeden Kalenderjahres fällig. Sie werden dem Freikonto des Kontoinhabers gutgeschrieben.

**Par. 4**

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

**Par. 5**

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1949 in Kraft.

**IM AUFTRAGE  
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION.**

**Militärregierung — Deutschland**

**Amerikanisches Kontrollgebiet**

**25. Durchführungsverordnung  
zum Umstellungsgesetz**

**(Altgeldguthaben bis zu 10 000.— Reichsmark)**

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

**§ 1**

1. Beläuft sich der Gesamtbetrag der zu einem Reichsmarkabwicklungskonto gehörenden, mit Vor-

druck A angemeldeten Altgeldguthaben auf nicht mehr als zehntausend Reichsmark, so bedarf es nicht der nach § 6 des Umstellungsgesetzes erforderlichen Genehmigung des Finanzamtes zur Umwandlung der Altgeldguthaben und zur Verfügung über die daraus entstandenen Guthaben auf Festkonten.

2. In den Fällen des Abs. 1 kann die im § 7 des Umstellungsgesetzes vorgesehene steuerliche Prüfung unterbleiben, es sei denn, daß der Inhaber des Reichsmarkabwicklungskontos oder einer seiner Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Umstellungsgesetzes) auch mit Vordruck B Altgeld abgeliefert oder angemeldet hat.

## § 2

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE  
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION.

**Militärregierung — Deutschland**

Amerikanisches Kontrollgebiet

**Allgemeine Genehmigung Nr. 16**

erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung)  
Sperrung und Kontrolle von Vermögen

auch bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 10

erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung

**Devisenbewirtschaftung**

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, wonach es ordnungsmäßig bestellten Vertretern von abwesenden Eigentümern von Anteilen (Aktien) an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder ähnlichen Unternehmen gestattet ist, das Stimmrecht für die Eigentümer auszuüben, falls die Anteile (Aktien) oder das Vermögen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften oder Unternehmen dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung), „Sperrung und Kontrolle von Vermögen“, nur wegen der Bestimmungen des Artikels I, Absatz 1 (f) unterworfen sind.

2. Diese allgemeine Genehmigung findet keine Anwendung auf Anteile (Aktien), die von den gegenwärtigen Eigentümern seit dem 8. Mai 1945 — es sei denn durch Erbgang oder andere Rechtsnachfolge von Todes wegen — erworben sind.

3. Diese allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erteilt ist, im amerikanischen Sektor von Berlin am 23. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**Militärregierung — Deutschland**

Amerikanisches Kontrollgebiet

**Verordnung Nr. 36**

Vierte Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgericht der Militärregierung“

Artikel I

Paragraph 24 der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgericht der Militärregierung“ wird hiermit ferner geändert, indem an dessen Ende ein

neuer Absatz angefügt wird, der als Absatz IV bezeichnet wird und folgenden Wortlaut hat:

„(IV) Bürger einer der Vereinten Nationen oder neutraler Staaten, die vom Zweimächtekontrollamt oder von einem Ministerium oder einer Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten angestellt sind oder diesen dienen, Angehörige akkreditierter ausländischer Militärmissionen, des diplomatischen oder Konsulardienstes und alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die nicht das amerikanische Bürgerrecht besitzen, vorausgesetzt, daß diese Personen im Besitz einer amtlichen Genehmigung der amerikanischen Regierung zur Eingehung solcher Geschäfte sind, für die Militärszahlungsscheine benutzt werden müssen, wie dies in Artikel III der Verordnung Nr. 10 der Militärregierung, Unrechtmäßiger Besitz von amerikanischen Militärszahlungsscheinen vorgesehen ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden nur Anwendung auf Klagen, die von in diesem Absatz aufgeführten Personen oder Organisationen gegen Versicherer erhoben werden, auf Grund von Versicherungspolice, die in Militärszahlungsscheinen zahlbar sind und deren Prämien in solchen Scheinen gezahlt worden sind.“

Artikel II

Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 6. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**Gesetz**

**über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates**

Vom 14. Juni 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(I) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Erweiterung der bisherigen Bürgschafts-ermächtigungen in § 5 des Haushaltsgesetzes 1947 vom 21. Mai 1948 (GVBl. S. 90), in § 8 des vorläufigen Haushaltsgesetzes 1948 vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) und in § 2 des Haushaltsgesetzes vom 13. Dezember 1948 (GVBl. S. 268) für den bayerischen Staat Bürgschaften gegenüber der Bayerischen Staatsbank zu übernehmen, und zwar

- für Kredite an die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten demontierten oder durch Restitutions in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdeten Betriebe um weitere 9 Millionen DM und für Kredite an Betriebe in besonders dringlichen Restitutionshärtefällen um weitere 1 Million DM, bis zum Gesamthöchstbetrag von 20 Millionen DM,
- für Kredite an die Bayerische Landessiedlung GmbH. und die Bayerische Bauernsiedlung GmbH. für weitere 6 Millionen DM bis zum Höchstbetrag von insgesamt 10 Millionen DM,
- für Kredite gemäß Art. VIII Ziff. 2 Buchst. f der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlingsgesetz vom 8. Juli 1947 (GVBl. S. 153) und für Kredite an Betriebe, die nicht nur vorübergehend mehr als 70 v. H. Flüchtlinge beschäftigen, für weitere 35 Millionen DM bis zum Höchstbetrag von 60 Millionen DM.

(II) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite bis zu einem Zinssatz von höchstens 9 % und mit einer Laufzeit von längstens 5 Jahren gewährt werden.

(III) Bürgschaften über 20 000 DM für die unter Abs. I Buchst. a) genannten Kredite an Betriebe in

besonders dringlichen Restitutionshärtefällen und für die unter Abs. I Buchst. c) aufgeführten Flüchtlingsproduktivkredite bedürfen der vorherigen Zustimmung eines Bürgschaftsausschusses. Diesem gehören an

ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,  
ein Vertreter des Staatsministeriums f. Wirtschaft,  
ferner

bei der Bürgschaftsübernahme für Flüchtlingsproduktivkredite

ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern,  
Abt. für Wohnraumbewirtschaftung und Flüchtlingswesen,

bei der Bürgschaftsübernahme für Betriebe in besonders dringlichen Restitutionshärtefällen

ein Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge.

Diese Bürgschaften sind dem Landtag nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(IV) Soweit Bürgschaftsermächtigungen für Kredite an die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten Betriebe nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden, können Bürgschaften für Kredite an andere Betriebe, bei denen die Voraussetzungen des Abs. I Buchst. a) gegeben sind, nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. II und III übernommen werden. Solche Bürgschaftsübernahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landtags.

#### § 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den bayerischen Staat Bürgschaft gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau für einen Kredit zur Errichtung einer Woll-Streichgarnspinnerei mit Webereivorbereitung in Neuses b. Kronach bis zum Höchstbetrag von 2,3 Millionen DM unter den in § 1 Abs. II bezeichneten Bedingungen zu übernehmen.

#### § 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den bayerischen Staat Bürgschaft gegenüber der Bayerischen Gemeindebank für einen Kredit der Gemeinde Oberammergau zur Vorbereitung der Passionsspiele 1950 bis zum Höchstbetrag von 1 Million DM zu folgenden Darlehensbedingungen zu übernehmen: Zinssatz 6½ %, Auszahlungskurs 97 %, Laufzeit 30. September 1950.

#### § 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1949 in Kraft.

München, den 14. Juni 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

#### Anlage

Verzeichnis der Bürgschaftsermächtigungen für demontierte oder durch Restitutionsen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdete Betriebe.

Betrieb:	Bürgschaftsermächtigung
Fa. Atlas-Werke, München . . . . .	70 000.— DM
Fa. Martin Beilhack, Rosenheim . . . . .	200 000.— DM
Fa. Payer. Motoren-Werke, AG., München . . . . .	1 800 000.— DM
Fa. Heinrich Diehl, Nürnberg . . . . .	800 000.— DM
Fa. Frühwald & Jäger, Nürnberg . . . . .	130 000.— DM
Fa. O. u. K. Geißler, München . . . . .	200 000.— DM
Fa. Kopp & Co. (Millykerzen), München . . . . .	50 000.— DM
Fa. Kugelfischer, Schweinfurt . . . . .	2 600 000.— DM
Fa. Paul Leistritz, Nürnberg . . . . .	60 000.— DM

Fa. Friedr. Maurer & Söhne . . . . .	60 000.— DM
Fa. Mikron-Werke, Aschaffenburg . . . . .	100 000.— DM
Fa. Noris-Zündlicht, Nürnberg . . . . .	150 000.— DM
Fa. Nürnberg-Fürther-J-Werke, Stadeln . . . . .	120 000.— DM
Fa. Ernst Reime, Nürnberg . . . . .	200 000.— DM
Fa. R. u. H. Reinert, Grafenaschau . . . . .	30 000.— DM
Fa. Helmuth Sachse K.G., Kempten . . . . .	300 000.— DM
Fa. Johann Schießler, Nürnberg . . . . .	150 000.— DM
Fa. Schmitt & Sohn, Nürnberg . . . . .	200 000.— DM
Fa. Hans Sebald, München . . . . .	80 000.— DM
Fa. Südwerke, Bamberg . . . . .	1 500 000.— DM
Fa. Ultra-Präzisionswerk, Aschaffenburg . . . . .	200 000.— DM
	<hr/>
	9 000 000.— DM

### Gesetz

#### zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 26. März 1947.

Vom 14. Juni 1949

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 15. Februar 1949 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

#### Artikel I

Das durch Beschluß des Länderrates vom 9. September 1947 für zoneneinheitlich erklärte Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

#### § 1

Nach Artikel 4 wird eingefügt:

#### „Artikel 4 a

- (1) Für Berechtigte nach diesem Gesetz, die auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, gilt § 557 a der Reichsversicherungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß § 559 h Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht anzuwenden ist.
- (2) Bei dem Kostenersatz nach Artikel 4 wird das Krankengeld aus der Krankenversicherung bis zur Höhe der Vollrente des Berechtigten unter Anrechnung der tatsächlich gezahlten Rente erstattet.“

#### § 2

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Witwe erhält eine Rente,
  - a) solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend verloren hat oder
  - b) wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
  - c) solange sie wenigstens ein Kind des Verstorbenen oder ein eigenes Kind versorgt, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht.
- (2) Die Rente beträgt in den in Abs. 1 Ziff. a bezeichneten Fällen . . . . . 40 v. H. in den in Abs. 1 Ziff. b bezeichneten Fällen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres . . . . . 20 v. H. nach Vollendung des 65. Lebensjahres . . . . . 40 v. H. und in den in Abs. 1 Ziff. c bezeichneten Fällen . . . . . 20 v. H. des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes.“

## § 3

Nach Artikel 7 wird eingefügt:

## „Artikel 7a

- (1) Verwandte der aufsteigenden Linie erhalten eine Rente in Höhe von zusammen 20 v. H. des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes, wenn sie beim Tode des Beschädigten
  - a) erwerbsbeschränkt im Sinne des Artikel 7 Abs. 1a waren oder
  - b) als Mann das 65., als Frau das 50. Lebensjahr vollendet hatten,
 und wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 593 der Reichsversicherungsordnung vorliegen.
- (2) Die Rente wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren nach dem Tode des Beschädigten eintreten und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß er seine Verwandten in dieser Lage unterhalten würde, wenn er noch lebte. Der Zeitraum von 5 Jahren beginnt frühestens am 9. Mai 1945.
- (3) Bei Verwandten der aufsteigenden Linie, die Elternrente nach den früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen bezogen haben, gelten im Falle der Bedürftigkeit die übrigen Voraussetzungen als erfüllt.“

## § 4

Artikel 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Hat ein Berechtigter Anspruch auf Rente sowohl nach diesem Gesetz als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so sind die §§ 1274 und 1275 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei gilt die Rente nach diesem Gesetz als Rente der Unfallversicherung.“

## § 5

Nach Artikel 39 wird eingefügt:

## „Artikel 39a

Sofern sich in einzelnen Fällen bei Anwendung des KB-Leistungsgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen Ausgleich gewähren.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1949 in Kraft.

München, den 14. Juni 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

**Gesetz****zur Ergänzung des Personenstandsgesetzes**

Vom 23. Juni 1949.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 8. April 1949 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

**Nachträgliche Beurkundung von Geburten**

## § 1

- (1) Geburten, die infolge der Zeitumstände noch nicht in das Geburtenbuch eingetragen worden sind, sind, sofern das Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine der im § 17 des Personenstandsgesetzes genannten Person sich

dort aufhält, von dieser unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Standesbeamten ihres Aufenthaltsortes mündlich anzuzeigen.

- (2) Ist das Kind inzwischen verstorben, so ist die Geburt auch dann anzuzeigen, wenn es im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch Aufenthalt gehabt hat.

## § 2

- (1) Der Standesbeamte hat die Angaben des Anzeigenden nachzuprüfen und den Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Ermittlungen aufzuklären. Er kann von dem Anzeigenden und anderen Personen die Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides Statt verlangen.
- (2) Über die Angaben des Anzeigenden und das Ergebnis der etwa angestellten Ermittlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, der die vorhandenen Beweisstücke beizufügen sind.
- (3) Die Kosten der Ermittlungen bleiben außer Ansatz.

## § 3

- (1) Ist das Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so hat der Standesbeamte die Anzeige mit allen Unterlagen dem Standesbeamten des Geburtsortes zu übersenden. Dieser hat die Geburt zu beurkunden.
- (2) Ist das Kind außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes geboren, so ist die Geburt von dem Standesbeamten zu beurkunden, bei dem die Anzeige erstattet ist (Notbeurkundung).

## § 4

In den Fällen der Notbeurkundung hat der Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Eintragung dem Hauptstandesamt in Hamburg zu übersenden. Dieses sammelt die Abschriften und führt darüber eine Kartei.

## § 5

Zur Eintragung einer verspätet angemeldeten Geburt ist abweichend von § 28 des Personenstandsgesetzes die Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, wenn die Verspätung auf den Zeitumständen beruht und die Anzeige binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet wird.

**Mitteilung von Vaterschaftsanerkennnissen, Entscheidungen und dergleichen**

## § 6

Können die in den §§ 29 bis 31 des Personenstandsgesetzes genannten Urkunden dem zuständigen Standesbeamten nicht übersandt werden, weil er nicht erreichbar oder nicht tätig ist, so sind sie dem Hauptstandesamt in Hamburg zu übersenden. Dieses sammelt die Urkunden und führt darüber eine Kartei.

**Nachträgliche Beurkundung von Sterbefällen**

## § 7

Sterbefälle, die infolge der Zeitumstände noch nicht in das Sterberegister eingetragen worden sind, sind, sofern eine der im § 33 des Personenstandsgesetzes genannten Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Standesbeamten am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anzeigepflichtigen mündlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Sterbefall in einem Gebiet ereignet hat, das bei der Erstattung der Anzeige außerhalb des Reichsgebietes liegt, im Zeitpunkt des Todesfalles jedoch zum Reichsgebiet gehörte.

## § 8

Die Vorschriften des § 2 gelten entsprechend.

## § 9

- (1) Ist der Sterbefall im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten, so hat der Standesbeamte die Anzeige samt allen Unterlagen dem Standesbeamten des Sterbeortes zu übersenden. Dieser hat den Sterbefall zu beurkunden.
- (2) Ist der Sterbefall außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eingetreten, so ist er von dem Standesbeamten zu beurkunden, der die Anzeige entgegengenommen hat (Notbeurkundung).

## § 10

In den Fällen der Notbeurkundung hat der Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Eintragung dem Hauptstandesamt in Hamburg zu übersenden. Dieses sammelt die Abschriften und führt darüber eine Kartei.

## § 11

Ist der Verstorbene infolge der Zeitumstände ohne ortspolizeiliche Genehmigung vor der Eintragung des Sterbefalles bestattet worden, so ist die Eintragung, sofern der Sterbefall innerhalb von 3 Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt wird, abweichend von § 39 des Personenstandsgesetzes nicht von der Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde abhängig.

#### Sterbefälle von Wehrmattsangehörigen und Sterbefälle auf See

## § 12

- (1) Sterbefälle von Wehrmattsangehörigen oder diesen in personenstandsrechtlicher Hinsicht gleichstehenden Personen können auch beurkundet werden, wenn eine dienstliche Mitteilung einer militärischen Dienststelle über den Sterbefall vorgelegt wird.
- (2) Die Beurkundung ist ferner zulässig, wenn die Anzeige mündlich von einer Person erstattet wird, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefalle aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Die Beurkundung obliegt, wenn der Wehrmattsangehörige oder die ihm gleichstehende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes verstorben ist, dem Standesbeamten des Sterbeortes, sonst dem Standesbeamten des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Der Standesbeamte hat die Beurkundung auch dann vorzunehmen, wenn die Anzeige von einem anderen Standesbeamten entgegengenommen ist oder eine deutsche Polizeibehörde, die den Sterbefall untersucht hat, die Niederschrift hierüber übersendet. Ist der Wehrmattsangehörige oder die ihm gleichstehende Person nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes verstorben und hatte er hier auch nicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so kann der Sterbefall von jedem Standesbeamten beurkundet werden, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Notbeurkundung). § 10 gilt entsprechend.

## § 13

Sterbefälle auf See sind, wenn der nach den §§ 62 und 64 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 16. Februar 1875 (RGBl. I. S. 23) zuständige Standesbeamte nicht in Tätigkeit oder nicht erreichbar ist, oder wenn der inländische Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen sich nicht feststellen läßt, dem Hauptstandesamt in Hamburg durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der vom Schiffer aufgenommenen Urkunde mitzuteilen. Dieses trägt den Sterbefall ein und führt über die Eintragung eine Kartei.

#### Mehrfache Beurkundung von Geburts- oder Sterbefällen

## § 14

- (1) Ist eine Geburt oder ein Sterbefall sowohl im Wege der Notbeurkundung (§ 3 Abs. 2, § 9 Abs. 2) als auch im Wege der ordentlichen Beurkundung nach den bisher maßgebenden Vorschriften beurkundet worden, so bleibt die ordentliche Beurkundung bestehen. Hat eine mehrfache Notbeurkundung stattgefunden, so bleibt die erste Beurkundung bestehen.
- (2) Der Standesbeamte hat die bestehenbleibende Beurkundung erforderlichenfalls zu ergänzen. Bestehen inhaltlich Abweichungen zwischen den verschiedenen Beurkundungen, so hat er die Unterlagen dem Gericht zur Entscheidung über eine Berichtigung vorzulegen, sofern er nach den bestehenden Vorschriften nicht selbst zur Berichtigung zuständig ist.

#### Erklärung über die Namensführung einer geschiedenen Frau und die Namenserteilung an das uneheliche Kind (Einbenennung)

## § 15

- (1) Kann die Erklärung über die Namensführung einer geschiedenen Frau (§ 49 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 — RGBl. I S. 533 —) nicht von dem Standesbeamten entgegengenommen werden, der die Ehe geschlossen hat, weil dieser nicht in Tätigkeit oder nicht erreichbar ist, so ist für die Entgegennahme der Erklärung, sofern die Frau ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, das Hauptstandesamt in Hamburg zuständig.
- (2) Kann die Erklärung über die Namenserteilung (§ 62 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 19. Mai 1938 — RGBl. I S. 533 —) weder von dem Standesbeamten entgegengenommen werden, der die Geburt beurkundet hat, noch von dem Standesbeamten, der die Eheschließung der Mutter beurkundet hat, weil diese Standesbeamten nicht tätig oder nicht erreichbar sind, so ist für die Entgegennahme der Erklärung, sofern der Ehemann oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, das Hauptstandesamt in Hamburg zuständig.

#### Berichtigungen von Personenstandsunterlagen

## § 16

Soll eine Eintragung im Familien-, Geburten- oder Sterbepuch eines Standesbeamten, der nicht tätig oder erreichbar ist, berichtigt werden, so ist für die Anordnung der Berichtigung das Amtsgericht in Hamburg und für die Durchführung des Berichtigungsverfahrens das Hauptstandesamt Hamburg zuständig. Dieses sammelt die gerichtlichen Entscheidungen und führt darüber eine Kartei.

#### Übergangsbestimmungen und Geltungsbereich. Inkrafttreten

## § 17

Die Beurkundungen von Geburten und Sterbefällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1944 durch einen Standesbeamten erfolgt sind, der nach bisherigen Vorschriften nicht zuständig war, bleiben bestehen. Der Standesbeamte hat jedoch eine beglaubigte Abschrift der Eintragung dem Hauptstandesamt in Hamburg zur Aufnahme in die nach den §§ 4, 10 und 13 zu führende Kartei zu senden.

## § 18

§ 6 gilt auch für Vaterschaftsanerkenntnisse und Feststellungen, die vor dem Inkrafttreten dieses

Gesetzes, jedoch nicht früher als dem 1. Januar 1945 wirksam geworden sind.

#### § 19

Ist die Erklärung über die Namensführung einer geschiedenen Frau oder über die Namenserteilung an ein uneheliches Kind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht früher als am 1. Januar 1945 von einem nicht zuständigen Standesbeamten entgegenommen worden, so hat dieser die Erklärung dem Hauptstandesamt in Hamburg zur Aufbewahrung und Eintragung in die Kartei (§ 15 [1]) zu übersenden.

#### § 20

Als Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt auch das Gebiet, in dem eine gleiche Regelung durch Gesetz oder Verordnung getroffen ist.

#### § 21

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern.

#### § 22

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

München, den 23. Juni 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

### Verordnung

zur Errichtung von Schulbeiräten beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei den dem Staatsministerium unterstellten Schulen

Vom 27. April 1949.

Die Verordnung vom 25. November 1948 (GVBl. 1949 S. 14) erhält folgende Fassung:

#### § 1

Beim Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ein Landesauschuß als Beirat für sämtliche landwirtschaftlichen Schulen des Landes Bayern gebildet. Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Referenten für die Landwirtschaftsschulen beim Staatsministerium,
- der Referentin für Haushaltsschulen beim Staatsministerium,
- einem Referenten für das Forstwesen beim Staatsministerium,
- einem landwirtschaftlichen Referenten bei einer Regierung,
- sieben Vertretern der praktischen Landwirtschaft, darunter eine Landfrau, ein Landarbeiter und ein Vertreter der Landjugend aus dem Kreise der Ehemaligen,
- einem Vertreter des Genossenschaftswesens.

#### § 2

Bei jeder land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule wird ein Beirat (Fachschulbeirat) gebildet. Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Direktor der jeweiligen Fachschule,
- einem Vertreter des Trägers der Schule,
- drei Land- bzw. Forstwirten im Hauptberuf, darunter eine Landfrau und ein ehemaliger Schüler der Fachschule.

#### § 3

(1) Soweit die Mitglieder nicht auf Grund ihrer dienstlichen Stellung oder als Vertreter des Trägers der Schule einem Beirat angehören, werden sie vom

Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

(2) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die beide ausübende Land- oder Forstwirte sein müssen.

#### § 4

(1) Der Landesschulbeirat wirkt beratend bei allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen der Gestaltung des fachlichen Bildungswesens mit. Begründeten Anträgen des Landesschulbeirats soll vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechnung getragen werden.

(2) Der Fachschulbeirat wirkt beratend beim Schulbetrieb mit. Er wird bei allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen, die die Schule betreffen, angehört und hat das Recht, Anregungen zu geben und Vorschläge zur Verteilung der Schülerbeihilfen zu machen.

#### § 5

Die Beiräte fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 6

Die Beiräte sind nach Bedarf jährlich mindestens zweimal, im allgemeinen vor Beginn und nach Abschluß des Unterrichtsjahres durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter der Angabe bestimmter Beratungsgegenstände beantragt.

#### § 7

Der Landesschulbeirat gibt sich und dem Fachschulbeirat eine Geschäftsordnung.

#### § 8

Die Tätigkeit in dem Beirat ist ehrenamtlich. Reisekostenentschädigungen und Tagegelder werden gewährt.

#### § 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Beiräte oder ähnliche Einrichtungen werden nach § 2 unter Berücksichtigung der bisherigen Zusammensetzung neu gebildet. Kuratorien, denen die Erledigung von Haushaltsfragen obliegt, werden davon nicht betroffen.

#### § 10

Die Verordnung tritt mit dem 19. Januar 1949 in Kraft.

München, den 27. April 1949.

Bayer. Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten.

Dr. Alois Schölgl.

### Verordnung

über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer

Vom 24. Mai 1949

Auf Grund §§ 17 ff., 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird verordnet:

#### § 1

Landfahrer und sonstige Personen ohne festen Wohnsitz dürfen mit Einhufern nur umherziehen, wenn sie für diese einen Ausweis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nach dem Muster Anlage 1 besitzen. Die Gültigkeit des Ausweises kann befristet werden. Der Ausweis ist den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2

Landfahrer und sonstige Personen ohne festen Wohnsitz sind verpflichtet, mitgeführte Einhufer alle 3 Monate auf Rotz und Beschälseuche klinisch und serologisch auf ihre Kosten untersuchen zu lassen.

§ 3

Die klinische Untersuchung sowie die Entnahme der Blutproben für die serologische Untersuchung obliegt dem zuständigen beamteten Tierarzt. Bis zum Eintreffen des Blutuntersuchungsergebnisses ist ein weiteres Mitführen sowie jeder Wechsel des Standortes und des Eigentumes oder Besitzes der Einhufer verboten.

§ 4

Die in § 1 genannten Personen haben die mitgeführten Einhufer bei der Ortpolizeibehörde des jeweiligen Übernachtungsortes unter Vorlage des Ausweises gemäß § 1 und der Bescheinigung gemäß § 6 anzumelden.

§ 5

Ergibt die Untersuchung einen krankhaften oder krankheitsverdächtigen Befund, sind sofort die im Viehseuchengesetz und in der Vollzugsbekanntmachung hierzu vom 27. April 1912 (GVBl. S 403), bei Beschälseuche außerdem die in der Entschließung vom 21. Januar 1921 (MABl. S. 15) vorgesehenen Maßnahmen (besondere Kennzeichnung) zu ergreifen. Ein Mitführen von Einhufern durch die in § 1 genannten Personen ist bis zum Erlöschen der Seuchen und bis zur Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen verboten.

§ 6

Sind die von den in § 1 genannten Personen mitgeführten Einhufer nach dem Untersuchungsergebnis frei von krankhaften und krankheitsverdächtigen Erscheinungen, so ist für jeden Einhufer durch den beamteten Tierarzt eine Einzelbescheinigung nach dem Muster Anlage 2 auszustellen, in der außer der genauen Kennzeichnung der mitgeführten Einhufer und dem klinischen Untersuchungsbefund auch das Blutuntersuchungsergebnis siegelmäßig mit Datum einzutragen ist. Diese Bescheinigung ist zusammen mit dem Ausweis gemäß § 1 ständig mitzuführen. Bei Besitzwechsel ist diese Bescheinigung dem neuen Besitzer auszuhändigen. Jeder Besitzwechsel ist von der Ortpolizeibehörde des jeweiligen Übernachtungsortes auf dem Ausweis mit Datumangabe siegelmäßig zu bestätigen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes und § 328 des StGB. bestraft.

§ 8

Die vorstehende Verordnung tritt am 15. Juni 1949 in Kraft.

München, 24. Mai 1949

Bayerisches Staatsministerium des Innern: Dr. Ankermüller, Staatsminister

Anlage 1

Ausweis für mitgeführte Einhufer

geb. am . . . . . in . . . . .

- ) Staatsangehöriger
) staatenlos
) Staatsangehörigkeit unbekannt

erhält die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, auf seinen Wanderungen in Bayern folgende Einhufer mitzuführen: (Die Tiere sind nach Zahl, Gattung, Geschlecht, Farbe, Kennzeichen und gewerblichem Zweck zu bezeichnen).

Die Erlaubnis gilt bis . . . . .

Der Ausweis ist den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

den . . . . . 19
Kreisverwaltungsbehörde
(Siegel)

(Rückseite) wenden.

Veränderungen im Besitz der Einhufer während der Gültigkeitsdauer:

(Siegel)

Anlage 2

Gesundheitsbescheinigung

Table with 5 columns: Tiergattung, Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen, Kennzeichen, Haut/Hufbrand, Name des Besitzers, Bemerkungen. Rows 1-5.

Der von mir am . . . . . in . . . . . untersuchte, vorstehend näher bezeichnete Einhufer ist seuchenfrei und unverdächtig. Die am . . . . . durchgeführte Blutuntersuchung auf Rotz und Beschälseuche war negativ.

Die Gesundheitsbescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Ort, Datum

Regierungsveterinärarzt

(Siegel)